

sten und wie unzureichend sie seien, denselben bei unglücklichen Krankheitsausgängen zur Rechenschaft zu ziehen, und schlagen in dieser Hinsicht vor, daß, da der vereidete Arzt doch mindestens eben soviel Glauben verdiene, als der vereidete Apotheker, man sich damit begnügen möge, die homöopathischen Aerzte eidlich zu verpflichten, die von ihnen verabreichten Mittel in ein Journal einzutragen, welches dann dieselbe Controle als die beim Apotheker niedergelegten oder dem Kranken zurückgegebenen Recepte gewähren würde. — Schließlich bitten sie, daß, dafern das unbedingte Dispensiren den homöopathischen Aerzten nicht gestattet werden könne, ihnen wenigstens in dem Falle, wenn der Kranke es ausdrücklich verlangt, die Arzneimittel unentgeltlich zu reichen, zugelassen werden möchte. Und sie beziehen sich zu Unterstützung dieses ihres Petiti darauf, daß die Darmstädtsche und Badensche Staatsregierung in Folge ständischer Vorstellungen das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte gestattet hätten."

Die Deputation sagt hierüber Folgendes:

Was nun die 1. Petition, Feststellung des Begriffs Armut, anlangt, so glaubt die Mehrzahl der Deputation, daß derselbe nicht schärfer und bestimmter ausgedrückt werden könne, als durch das im Gesetz gewählte Wort; weshalb sie diesen Antrag zu bevorzugen nicht vermag. — Und was den zweiten betrifft, so ist die Deputation der Meinung, daß, wenn schon in der Fassung verschieden, er doch dieselbe Tendenz, als das frühere von einigen Leipziger Aerzten gestellte Petition habe; da sie nun das Eingehen auf jenes widerrathen mußte, so kann sie auch dieses zur Annahme nicht empfehlen.

In Betreff des dritten und vierten Punctes, nämlich Bestätigung und Unterstützung der homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig, und Errichtung eines homöopathischen Lehrstuhls daselbst; so hat die hohe Landesdirection unterm 14. Sept. 1832 erklärt: „daß die Bittenden an Errichtung einer Anstalt zu unentgeltlicher Verpflegung und Behandlung von Kranken nach homöopathischen Grundsätzen auf eigene Kosten, eben so wenig als an Ertheilung eines clinischen Unterrichts behindert werden sollen.“ Man vermag also nicht abzusehen, wozu es noch einer besondern Bestätigung bedürfe, und glaubt, daß dieß so wohl als alles etwa künftig in dieser Angelegenheit noch Anzuordnende und Einzuleitende, als ein Gegenstand der Verwaltung, der Staatsregierung anheim zu stellen sein wird. — Unter diesen Umständen glaubt die Deputation der verehrten Kammer nicht vorschlagen zu dürfen, dem Petito Raum zu geben; wohl aber wird dasselbe sammt gegenwärtigem Berichte der 2. Kammer mitzutheilen sein.

D. Hei n r o t h: Da der uns heute zur Berathung vorliegende Gegenstand ärztlicher Art, eine ärztliche Discussion aber hier nicht an ihrem Orte ist, so enthalte ich mich einer solchen, und werde nur durch äußere Veranlassung aufgefordert, in sie eingehen. Ich stimme ganz dem Gutachten einer geehrten Deputation bei, und erlaube mir nur, in Bezug auf die erste Petition, Einiges beizubringen, wodurch dieses Gutachten auf legalem Wege völlig gerechtfertigt erscheint. Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß es eigentlich dreierlei war, was die Petenten wünschen. 1) wünschen sie die der Ausbreitung der Homöopathie entgegenstehenden Hindernisse gesetzlich entfernt und namentlich das Verbot des Selbstdispensirens zum Behuf der Homöopathie aufgehoben zu sehen. Gesetzlich aber

kann für die Homöopathie nichts geschehen, als daß ihre Ausübung nicht verboten werde. Und bekanntlich ist sie nicht verboten. Ein Gesetz aber, welches die Homöopathie sanctionirte, würde nichts anderes sein, als ein wissenschaftliches oder künstlerisches Zwangsgesetz zu ihrer Annahme. Und ein solches ist nicht denkbar. Was aber die Befugniß zum Selbstdispensiren betrifft, so stehen mehrere Gesetze derselben entgegen, namentlich das vom 1. Juni 1824 §. 27. Auch hat sich der Verein der homöopathischen Aerzte zu Leipzig selbst in Bezug auf die dortige homöopathische Lehr- und Heilanstalt öffentlich bereit erklärt, sich allen Bestimmungen, welche die Medicinalverfassung Sachsens und das Statut der Stadt Leipzig enthält, zu unterwerfen. Der zweite Gegenstand dieser Petition betrifft die Bestätigung der homöopathischen Heilanstalt und die Unterstützung derselben mit Geldmitteln. Es ist aber in der That zu verwundern, wie die homöopathischen Aerzte dergleichen Anforderungen machen können, da doch durch eine Verordnung der Landesdirection ausdrücklich bestimmt ist: daß sie dergleichen nicht zu erwarten haben. Ist dem nun so, so fällt auch der dritte Punct dieser Petition, nämlich der Antrag auf Errichtung eines homöopathischen Lehrstuhles in Leipzig, und eines dafür auszusetzenden Gehalts, von selbst weg. Die von den Petenten zur Unterstützung ihrer Anträge angeführten Gründe endlich sind ärztlicher Art, und ich wiederhole, daß eine wissenschaftliche Discussion über dieselben kein Gegenstand für die hohe Kammer ist, und daß ich nicht in eine solche eingehe, wenn ich nicht dazu ausdrücklich veranlaßt werde. Ich komme nun zu der Petition von Seiten mehrerer Dresdner Einwohner. Sie beschränkt sich auf zwei Bitten, welche nicht unmittelbar die Bergünstigung des homöopathischen Selbstdispensirens zum Gegenstande haben, aber darauf hinauslaufen, daß eine h. Ständeversammlung sich dafür verwenden möge, daß es den homöopathischen Aerzten vergönnt sei, das Gesetz gegen das Selbstdispensiren zu umgehen. Die erste Bitte nämlich wünscht eine Erweiterung des Begriffs der Armen, denen Arzneien zu verabreichen erlaubt ist. Es sollen unter den Armen Unbemittelte überhaupt verstanden werden. Unbemittelte aber, die gleichwohl durch ihr Geschäft ihr Auskommen haben, giebt es in einer Stadt wie Dresden und Leipzig unendlich Viele neben Bemittelten und Reichen. Der Kreis also derer, welchen die Aerzte Arzneien verabreichen dürften, würde sich schon hierdurch sehr erweitern. Durch die Gewährung der zweiten Bitte aber würde er ins Unendliche ausgedehnt werden. Denn diese geht dahin: Es möge den homöopathischen Aerzten gestattet werden, jedem ärztliche Hilfe Suchenden auf sein ausdrückliches Verlangen homöopathische Arznei unentgeltlich zu verabreichen. Würde man aber dieß nachlassen, so würde mit einem Male jede Mauer des Selbstdispensirens niedergerissen sein. Ich erkenne also, ich wiederhole es, in dieser doppelten Bitte weiter nichts als einen Antrag an die Stände, den Petenten in der Umgehung des Gesetzes behilflich zu sein.

Prinz J o h a n n: Was die wissenschaftliche Frage anlangt, so erlaube ich mir kein Urtheil über den vorliegenden Gegenstand.